

## **Jugendarbeit in der Corona-Pandemie: Hinweise zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht**

Die Jugendarbeit lebt von der Beziehungsarbeit und von persönlichen Kontakten. Um in der Corona-Pandemie diese Kontakte und die Aktivitäten sicher zu gestalten, müssen die Vorgaben und Regelungen des Infektionsschutzes eingehalten werden (z. B. die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung). Teilweise werden Infektionsschutzkonzepte benötigt.

### **Die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben zum Infektionsschutz ist Bestandteil der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht!**

- ➔ Die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht über die minderjährigen Teilnehmer\*innen in der Jugendarbeit haben die Jugend-/Gruppenleiter\*innen, Trainer\*innen usw.
- ➔ Die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht muss nicht schriftlich vereinbart werden, sie wird mit der Anmeldung bzw. der Erlaubnis zur Teilnahme am Angebot der Jugendarbeit automatisch übertragen.

### **Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht**

Für die Einhaltung und Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen sind dieselben Maßnahmen notwendig, die in der Jugendarbeit grundsätzlich zur Erfüllung der Aufsichtspflicht zur Verfügung stehen:

- ✓ **Informationspflicht**
- ✓ **Notwendige Maßnahmen zur Sicherung/Sicherheit**
- ✓ **Ge- und Verbote, Belehrungen, Mahnungen**
- ✓ **Überwachung**
- ✓ **Notwendiges Eingreifen**

### **Für Rückfragen:**

Kommunale Jugendarbeit  
Klosterweg 13  
97688 Bad Kissingen  
Tel.: 0971/801-7015  
Email: [kommunale.jugendarbeit@kg.de](mailto:kommunale.jugendarbeit@kg.de)